

Weisung 202108007 vom 26.08.2021 – Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld - §§ 96, 98 und 106a SGB III

Laufende Nummer: 202108007

Geschäftszeichen: GR 22 - 75095 / 75106 / 5404.2 / 5530.2 / 5536 / 3403

Gültig ab: 26.08.2021

Gültig bis:

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202102006 vom 08.02.2021 – Weiterbildung während Kurzarbeit - § 106a SGB III](#)
- [Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld \(Kug\)](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen (FW) und die Antragsunterlagen zu § 106a SGB III werden angepasst. Die Regelungen in den FW zum Kurzarbeitergeld (FW Kug) zur Qualifizierung während Kurzarbeit (§ 96 SGB III in Ziffer 2.11) und zur Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Befristung (§ 98 in Ziffer 4.2 Absatz 2) der Fachlichen Weisungen werden neu gefasst.

1. Ausgangssituation

Mit der Einführung von § 106a SGB III (Weiterbildung während Kurzarbeit) sind die Regelungen in Ziffer 2.11 der FW Kug anzupassen und zu harmonisieren. Mit § 106a SGB III macht der Gesetzgeber deutlich, dass Zeiten der Kurzarbeit für die Qualifizierung von kurzarbeitenden Beschäftigten genutzt werden sollen.

Aufgrund von Anfragen sind in Ziffer 4.2 Absatz 2 der FW Kug klarstellende Ausführungen im Zusammenhang mit dem Fortsetzen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei befristeten Arbeitsverhältnissen erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

2.1 FW zu § 106a SGB III

In Nummer 1.1 Abs. 2 und in Nummer 2 Abs. 1 der [Fachlichen Weisungen zu § 106 a SGB III](#) in der Anlage 1 der Weisung 202102006 vom 08.02.2021 – Weiterbildung während Kurzarbeit - § 106a SGB III werden die Ausführungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Kurzarbeitergeldverordnung (Kug-VO) redaktionell angepasst.

Es wird ein ergänzender Hinweis zu den Gesamtkosten der Lehrgangskosten aufgenommen. Die insgesamt in Rechnung gestellten Gesamtkosten für eine Maßnahme (Grundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Zuschusses) dürfen die im Zertifikat angegebenen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

2.2 Antragsunterlagen zu § 106a SGB III

Der Antrag auf Lehrgangskosten [Kug 106a-1](#) und die dazugehörige Abrechnungsliste [Kug 106a-2](#) wurden aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis angepasst:

Kug 106a-1 und Kug 106a-2:

Die Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme wird durch die Aufnahme weiterer Angaben aus dem Maßnahmezertifikat ergänzt.

Vordruck Kug106a-2:

In den Spalten 5 und 6 sind nur Einträge bei einer vorzeitigen Beendigung der Teilnahme erforderlich.

Die Darstellung der Berechnung der Lehrgangskosten im Abrechnungsmonat (Variante A und B) entfällt. Die Spalte zu den Lehrgangskosten wird in Gesamtkosten im Abrechnungsmonat und beantragter Zuschuss unterteilt.

Ergänzend dazu wurden auf Seite 11 Ausfüllhinweise/Berechnungshilfen aufgenommen. Diese beinhalten u.a. die erforderlichen Hinweise zur Berechnung der Lehrgangskosten.

2.3 FW Kug - Qualifizierung während der Kurzarbeit

Aufgrund der Regelung des § 106a SGB III werden die bisherigen Regelungen in der FW Kug zu § 96 SGB III in Ziffer 2.11 „Qualifizierung während der Kurzarbeit“ wie folgt neu gefasst:

2.11 Weiterbildung während der Kurzarbeit

2.11.1 Aufnahme der Weiterbildung eines Beschäftigten vor Bezug von Kurzarbeitergeld

(1) Zeiten der Teilnahme an einer vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildung begründen keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese Zeiten der Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Weiterbildung liegt auch während der Kurzarbeit kein Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen (oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) vor. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann aber in dem Umfang entstehen, in dem keine Freistellung für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt, ein Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen (oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) vorliegt und die/der Arbeitnehmer/in während dieses Arbeitsausfalls nicht an der Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt.

Beispiel 1:

Weiterbildung einer Arbeitnehmerin/ eines Arbeitnehmers vom 01.10. bis 30.11. mit 100 % Arbeitsausfall wegen Weiterbildung. Kurzarbeit im Betrieb ab 15.10.

Auch während der Kurzarbeit im Betrieb liegt hier für die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer bis zum 30.11. kein Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen (oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) vor. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht.

Beispiel 2:

Weiterbildung vom 01.10. bis 30.11. mit 50 % Arbeitsausfall wegen Weiterbildung. Kurzarbeit im Betrieb ab 15.10. zu 100 %.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für die 50 % Arbeitsausfall entstehen, für die die /der Arbeitnehmer/in nicht an der Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt und für die ein Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen (oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) vorliegt.

(2) Wird die Weiterbildungsmaßnahme vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit begonnen, kann eine Förderung nach § 82 SGB III in Betracht kommen. Dabei ist für den

weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall auch eine Förderung mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) zu dem vom Arbeitgeber während der Weiterbildung fortzuzahlenden Arbeitsentgelt möglich (§ 82 Abs. 3 SGB III). Die Anwendung des § 106a SGB III ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Danach können nur Weiterbildungen gefördert werden, die während des individuellen Bezuges von Kurzarbeitergeld beginnen.

2.11.2 Aufnahme der Weiterbildung eines Beschäftigten während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

(1) Im Fall einer Weiterbildungsmaßnahme, die während der individuellen Kurzarbeit aufgenommen und nach § 106a SGB III gefördert wird, ist den Beschäftigten das Kurzarbeitergeld in dem Umfang und so lange weiter zu zahlen, wie ihr Arbeitsausfall weiterhin auf den für die Einführung der Kurzarbeit maßgeblichen Gründen beruht und die betrieblichen und persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Kug-Bezug vorliegen. Dies gilt auch für gering qualifizierte Beschäftigte oder für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Kurzarbeit eine nach § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB III geförderte Weiterbildungsmaßnahme beginnen. Die Weiterbildung kann auch während der Zeiten des Arbeitsausfalls durchgeführt werden, ohne dass hierdurch die maßgeblichen Gründe für den Arbeitsausfall entfallen.

Zur Förderung der Weiterbildungen in diesen Fällen wird auf die fachlichen Weisungen zu § 106a SGB III verwiesen (s. Weisung 202102006 vom 08.02.2021 – Weiterbildung während Kurzarbeit - § 106a SGB III).

Beispiel 3:

Kurzarbeit im Betrieb ab 15.10. zu 50 %.

Weiterbildung vom 01.11. bis 30.11. mit 100 % Arbeitsausfall wegen Weiterbildung.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für die 50 % Arbeitsausfall entstehen, für die ein Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen (oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) vorliegt. Anspruch auf AEZ besteht nicht.

(2) Für andere Weiterbildungsmaßnahmen, die während der individuellen Kurzarbeit aufgenommen werden und für die die Voraussetzungen einer Förderung nach § 106a SGB III oder § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorliegen, ist die (Weiter-)Gewährung von Kug während der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme grundsätzlich nur möglich, wenn die Maßnahme überwiegend Inhalte vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Soweit hierüber Zweifel bestehen, ist der Arbeitgeber-Service (AG-S) einzuschalten.

2.4 FW Kug - Fortsetzen der versicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Ausführungen in Ziffer 4.2 Absatz 2 der FW Kug werden wie folgt neu gefasst:

Ziffer 4.2 Fortsetzen der versicherungspflichtigen Beschäftigung

(2) Sinn und Zweck von Kurzarbeitergeld ist der Erhalt sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in Zeiten von Arbeitsausfall. Mit Kündigung oder Abschluss des Aufhebungsvertrages kann diese arbeitsmarktpolitische Zielsetzung nicht mehr verwirklicht werden. Eine bestehende Befristung des Arbeitsverhältnisses gilt nicht als Kündigung oder Aufhebungsvertrag. Kurzarbeitergeld kann daher grundsätzlich bis zum Ablauf der Befristung gezahlt werden. Auf die Art der Befristung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Wird ein befristetes Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich zulässig verlängert, ist auch die Weiterzahlung von Kurzarbeitergeld möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes erfüllt sind.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Fachlichen Weisungen, das Formular Kug 106a-1 und der Vordruck Kug 106a-2 in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Info

Die Anlage 1 der [Weisung 202102006 vom 08.02.2021 – Weiterbildung während Kurzarbeit - § 106a SGB III](#) wurde entsprechend angepasst.

Im [Internet](#) wurde für Arbeitgeber ein pdf-Dokument als Kurzinformation zu § 106a SGB III zur Verfügung gestellt.

Die Anpassungen zu Ziffer 2.11 und 4.2 der FW Kug werden bei der nächsten Überarbeitung der FW Kug berücksichtigt werden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt.

gez.
Unterschrift